Deutscher
Fachjournalisten
Verband

DL-InfoV – Neue Informationspflichten für Journalisten

Überblick

1. Einleitung - worum geht es?
2. Ein kleiner Überblick über die Inhalte der DL-InfoV
3. Hintergrund: Europarecht
4. Hintergrund: Wo können Sie den Wortlaut dieser Verordnung finden?
5. Gibt es ein allgemeines Muster, das Sie verwenden können?
6. Gilt die DL-InfoV für Sie?
7. Welche Pflichten bestehen nach der DL-InfoV?
8. Was ist nun zu tun zur Umsetzung der Pflichten nach der DL-InfoV?
9. Ergänzend: Schon bestehende Informationspflichten im Internet
10. Drohende Rechtsfolgen: Was passiert, wenn Sie die Informationspflichten nicht einhalten?

Anhang

- Wortlaut DL-InfoV
- Muster

1. Einleitung - worum geht es?

Für manche überraschend: Auch (freie) Journalisten unterliegen gesetzlichen Informationspflichten.

Zum 17.05.2010 ist die „Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV)“ ohne Übergangsfrist in Kraft getreten.

Sie bringt neben bereits bestehenden weitere Informationspflichten mit sich.

Bisher galten z.B. für Website-Inhaber nach § 5 TMG (Telemediengesetz) die dort genannten Informationspflichten (Stichwort: Impressum). Jetzt gelten solche Pflichten auch allgemein für Dienstleistungserbringer. Dabei gibt es aber auch überraschende Vorgaben, z.B. sind Berufshaftpflichtversicherungen anzugeben.

Wenn Sie bereits die Pflichten nach § 5 TMG einhalten, ist es für Sie einfacher, den neuen Pflichten nachzukommen, weil Sie einige der Anforderungen schon erfüllen. Im angehängten Muster finden Sie auch Bezüge zu den Pflichten nach TMG.

Entscheidend ist, wie die Rechtsprechung diese neuen Pflichten verstehen wird.

Es wird sicherlich noch die eine oder andere unerwartete Entscheidung geben.

Trotz dieses Informationsdefizits wird von Ihnen schon jetzt erwartet, dass Sie alles tun, um Ihren Pflichten nachzukommen.

© Deutscher Fachjournalisten-Verband

Dieser Beitrag soll dabei helfen, den neuen Pflichten nachzukommen und über Hintergründe und Folgen aufklären (eilige Leser können sich natürlich auf die Abschnitte zu den Pflichten und zur Umsetzung - Abschnitte 7. und 8. - beschränken, optimalerweise ergänzt durch das separate Muster).

2. Ein kleiner Überblick über die Inhalte der DL-InfoV

Im Vergleich zu manch anderem Gesetzgebungswerk enthält die Verordnung gerade einmal sieben recht übersichtliche Paragraphen.

In **§ 1** finden sich einige wenige Regelungen dazu, auf welche Fälle die DL-InfoV Anwendung findet (s. dazu 6).

Daran schließen sich in §§ 2 und 3 die Informationspflichten an:

§ 2 regelt, welche Informationen stets zur Verfügung zu stellen sind und welche Wege dazu zur Wahl stehen.

§ 3 stellt klar, welche Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind sowie welche davon wiederum in sog. „ausführliche Informationsunterlagen" auch ohne Anfrage aufgenommen werden müssen.

§ 4 befasst sich mit Pflichten zur Preisangabe und ergänzt damit bereits bestehende Pflichten, insbesondere aus der Preisangabenverordnung.

§ 5 verbietet im Regelfall diskriminierende Bedingungen, die sich auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beziehen - da Journalisten in den seltensten Fällen vorab veröffentlichen, dass sie für bestimmte Staatsangehörige oder für Personen mit einem bestimmten Wohnsitz (z.B. Hamburg-Steilshoop) nicht tätig werden, ist dieses Verbot für Journalisten kaum relevant.

§§ 6 und 7 regeln Sanktionen und Inkrafttreten der Verordnung.

3. Hintergrund: Europarecht

Die DL-InfoV beruht auf einer **europäischen Richtlinie**, die von allen EG-Mitgliedsstaaten bis zum 28. Dezember 2009 hätte umgesetzt werden müssen, von Deutschland aber erst verspätet umgesetzt wurde. Die Richtlinie folgt dem Bestreben der europäischen Organe und Institutionen zur Harmonisierung des Rechts in Europa und zur näheren Ausgestaltung der Dienstleistungsfreiheit.

Die Richtlinie will den Unternehmern europaweit eine einheitliche Rechtslage verschaffen und dem Verbraucherschutz dienen.

Weil die DL-InfoV auf europäischem Recht beruht, sind ihre Begriffe auch europarechtlich auszulegen. Für den deutschen Sprachraum kann das zu Überraschungen führen.

So fallen z.B. in Deutschland traditionell etliche Berufe nicht unter den Begriff „Dienstleister" - nach der DL-InfoV sind sie trotzdem „Dienstleistungserbringer". Die beiden ähnlich klingenden Begriffe sind also nur vermeintlich synonym.

4. Hintergrund: Wo können Sie den Wortlaut dieser Verordnung finden?

Zu Informationszwecken ist im Anhang eine inoffizielle Fassung beigefügt.

Das „Original" findet sich im Bundesgesetzblatt und ist im Internet unter http://www.bgbl.de abrufbar, jedoch nicht ganz einfach erreichbar: „Bürgerzugang" wählen, unter „Bundesgesetzblatt Teil I" den Jahrgang „2010" anklicken und „Nr. 11 vom 17.03.2010" auswählen. Hier befin-

den sich die Seiten 267 ff. mit der Verordnung vom 17. März 2010.

Andere Versionen, als die im Bundesgesetzblatt abgedruckten, haben den Nachteil, dass sie unverbindlich sind.

5. Gibt es ein allgemeines Muster, das Sie verwenden können?

Da jeder Einzelfall verschieden ist, sind Muster nur begrenzt tauglich. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Informationspflichten greifen und wie sie umzusetzen sind. Journalisten sind keine einheitliche Gruppe, es gibt im Hinblick auf die Informationspflichten bedeutende Unterschiede, gerade auch im Zusammenhang mit ausgeübten Nebenberufen oder ungewöhnlichen Tätigkeitsprofilen.

Aufgrund mehrfacher Nachfrage wird ein Muster als Beispiel im Anhang zur Verfügung gestellt.

6. Gilt die DL-InfoV für Sie?

Ja. Entgegen anderslautenden Gerüchten gibt es keine allgemeine Ausnahme für Journalisten. Die DL-InfoV umfasst mit wenigen Ausnahmen alle, die Dienstleistungen erbringen.

Wenn Sie aufgrund Ihres besonderen Tätigkeitsprofils Zweifel hegen, ob die DL-InfoV für Sie anwendbar ist, sollten Sie überlegen, ob es nicht besser ist, den Informationspflichten dennoch nachzukommen. Alternativ müssen Sie prüfen, ob Sie nach § 1 DL-InfoV in Verbindung mit der (europäischen) Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verpflichtet sind oder nicht.

7. Welche Pflichten bestehen nach der DL-InfoV?

a) Zu dieser Darstellung ist im Anhang zur Veranschaulichung ein Muster mit ausführlichen und konkreteren Erläuterungen und Beispielen beigefügt.

b) Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, die stets, bzw. nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. In ausführlichen Informationsunterlagen (Broschüren etc.) müssen allerdings auch mehrere der normalerweise nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen aufgeführt werden. Gerade bei den sog. ausführlichen Informationsunterlagen ist noch nicht richtig klar, was damit gemeint ist: Kurze Flyer sicherlich nicht, umfangreiche Broschüren sicherlich ja, aber dazwischen existiert eine größere Grauzone.

c) Stets zur Verfügung zu stellen sind nach § 2 Abs. 1 (s. dazu auch das angehängte Muster):

- diverse näher genannte **Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.)**
- **Angaben zum jeweiligen Register** (Handelsregister etc.) (soweit vorhanden).
- **Angaben zur Aufsichtsbehörde** (soweit vorhanden).
- **Angaben zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (soweit vorhanden). Hierbei handelt es sich nicht um die allgemeine Steuernummer, sondern um eine besondere Steuernummer, die Sie für den grenzüberschreitenden innereuropäischen Geschäftsverkehr ggf. benötigen.
- ggf. **besondere Angaben bei reglementierten Berufen** (soweit vorhanden). Dies betrifft Sie als Journalist nicht. Sie sind nur betroffen, sollten Sie noch eine weitere Tätigkeit ausüben, die reglementiert ist (z.B. Rechtsanwalt).
- **Angaben zu verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen** einschließlich besonderer Klauseln (soweit vorhanden).

Bitte beachten Sie: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ ist ein Rechtsbegriff, der im BGB in § 305 Abs. 1 definiert ist. Diese Vorschrift ist europarechtlich ausgestaltet, so dass die Definition auch für die DL-InfoV anwendbar sein dürfte.

§ 305 Abs. 1 BGB lautet:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.“

Daran zeigt sich, dass allgemeine Geschäftsbedingungen nicht nur das „Kleingedruckte“ sind, sondern grundsätzlich bei allen Bedingungen, die Sie allgemein vorformuliert haben, vorliegen. Es kann sich dabei auch um mehrere verschiedene Dokumente handeln, bei denen es nicht darauf ankommt, wie sie bezeichnet werden (z.B. „Nutzungsbedingungen“, „Geschäftsbedingungen“, „Lieferbedingungen“, „Dienstleistungsbedingungen“).

- **Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung** (soweit vorhanden)

Die DL-InfoV unterscheidet nicht zwischen freiwilligen und gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen, so dass Sie - wenn Sie über eine solche Versicherung verfügen - diese (nicht aber natürlich eine private Haftpflichtversicherung!) unbedingt anführen müssen.

Eine gute Berufshaftpflichtversicherung ist für Journalisten sehr ratsam.

- **Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Dienstleistung, soweit sie sich nicht aus dem Zusammenhang ergeben**

Ob und welche Angaben hier gemacht werden müssen, ist einzelfallabhängig. Wenn Sie das tun, was jedermann unter „Journalist“ versteht, ergeben sich die wesentlichen Merkmale Ihrer Tätigkeit sicherlich aus dem Zusammenhang. Je stärker Ihr Tätigkeitsprofil von diesem „Regelfall“ abweicht, desto eher müssen Sie Angaben machen.

Wie die Pflicht hinsichtlich dieser Informationen erfüllt wird, regelt § 2 Abs. 2. Danach haben Sie ein **Wahlrecht** zwischen **vier Möglichkeiten**.

- Sie können die Informationen *„dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilen“*

(z.B. indem Sie die Informationen im Rahmen Ihrer Kommunikation verwenden, bei E-Mails z.B. stets anhängen, z.B. in der Signatur).

- Sie können die Informationen *„am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind“*.

Diese Option dürfte für die wenigsten Journalisten realisierbar sein. Gedacht ist dabei in erster Linie an Ladenlokale, die dort die Informationen aushängen können, so wie es auch für allgemeine Geschäftsbedingungen praktiziert werden kann.

- Die - sprachlich wohl fehlerhafte - Nr. 3 von § 2 Abs. 2 bietet die Option, die Informationen *„dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen“*.

Dem Wortlaut nach („über eine *von ihm* angegebene Adresse“) müsste der Kunde die Adresse angeben, gemeint sein dürfte dem Sinn nach jedoch, dass Sie die Adresse angegeben bzw. mitgeteilt haben. So verstanden bietet sich danach an, eine Webpräsenz zu verwenden, deren Adresse dem Kunden verfügbar gemacht wird (z.B. auf allen Visitenkarten, in allen Geschäftsbriefen, E-Mails etc. deutlich sichtbar verwendet).

- Die Informationen *„in alle von ihm [dem Dienstleistungserbringer] dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen“* ist die letzte Option, die die DL-InfoV bietet.

In ausführliche Informationsunterlagen sind nicht nur die in § 2 Abs. 1 genannten Informationen aufzunehmen, sondern darüber hinaus die in § 3 Abs. 2 bezeichneten.

d) **Auf Anfrage** sind nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen (s. dazu auch das angehängte Muster):

- **berufsrechtliche Regelungen** (bei reglementierten Berufen - der durchschnittliche Journalist übt keinen reglementierten Beruf aus, etwas anderes ist es, wenn Sie einen Nebenberuf ausüben, der reglementiert ist, wie z.B. Rechtsanwalt)

- **Informationen zu weiteren Tätigkeiten und Kooperationen**

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV sieht Angaben vor über die *„vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden“*.

Schon die kryptische Formulierung zeigt auf, dass in diesem Bereich vieles unklar ist.

Prüfen Sie, ob Sie „multidisziplinär“ und / oder mit anderen Personen in beruflicher Gemeinschaft zusammenarbeiten. Wenn das der Fall ist: ob diese Tätigkeiten in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen - wenn ja: Sie müssen nach dieser Vorschrift Angaben machen. Soweit Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten notwendig sind: Sie müssen angeben, welche Maßnahmen Sie getroffen haben.

Angaben zu Verhaltenskodizes, denen Sie sich unterworfen haben und ggf. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV verlangt Angaben über solche Verhaltenskodizes, denen Sie sich freiwillig unterworfen haben, und zwar: die Internet-Adresse und die Sprachen, in denen der Kodex vorliegt. Wenn Sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen haben oder einer Vereinigung angehören und der Kodex bzw. die Vereinigung ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, müssen Sie Angaben dazu (insbesondere: Zugang zum Verfahren und nähere Informationen zu den Voraussetzungen) tätigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV).

e) Nach § 5 der Verordnung sind zudem ggf. Preisangaben erforderlich.

8. Was ist nun zu tun zur Umsetzung der Pflichten nach der DL-InfoV?

Beachten Sie zur Veranschaulichung auch das angehängte Muster mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen.

Die §§ 2 und 3 können zu diesem Zweck wie eine **Checkliste** verwendet und systematisch abgearbeitet werden. Dazu sollten Sie sich Zeit nehmen und bei jedem Punkt überlegen, ob er unter irgendeinem - möglicherweise großzügig betrachteten - Gesichtspunkt für Sie anwendbar sein könnte (Sie sollten hier kreativ sein - besser Sie sind vorbeugend kreativ als dass ein anderer für Sie diesen Part übernimmt und Sie abmahnt). Insoweit sollten Sie ggf. überlegen, ob Sie sich - vorsorglich - informieren, oder Rechtsfolgen riskieren wollen.

Bei einer Webpräsenz kann auch das **Impressum** entsprechend erweitert werden, wobei aber darauf geachtet werden muss, dass nicht nur alle notwendigen Angaben getätigt werden müssen, sondern auch, dass die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

Die Angaben sind **„in klarer und verständlicher Form“** zu tätigen, wobei dies in einem gewissen Widerspruch dazu steht, dass die Informationspflichten eine gewisse Ausführlichkeit erfordern.

Die Rechtsprechung wird möglicherweise - bisherigen Tendenzen in anderen Bereichen entsprechend - zu ausführliche Informationen als nicht hinreichend klar und verständlich betrachten. Es muss daher darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Informationen angeführt werden, diese aber so verständlich und gleichzeitig so kompakt wie möglich ausfallen, Ausführungen, die nicht notwendig sind, sollten weggelassen werden.

Behalten Sie auch bei künftigen Projekten die Einhaltung der Informationspflichten im Auge!

9. Ergänzend: Schon bestehende Informationspflichten

Die neuen Informationspflichten sind nur der neueste Akt eines bereits einige Zeit andauernden Trends. Die DL-InfoV stellt klar, dass weitergehende Rechtsvorschriften durch sie nicht ausgehebelt werden (vgl. §§ 2 und 3 jeweils am Anfang) - die **bereits bestehenden Informationspflichten** bleiben also bestehen, werden **nur erweiter**t.

Solche finden sich z.B. im *Telemediengesetz (TMG)* und in der *Preisangabenverordnung (PAngV)*. Diverse weitere wie diejenigen im *Handelsgesetzbuch (HGB)* sowie im Gesetz betreffend die *Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)* und im *Aktiengesetz (AktG*) sind in aller Regel für Journalisten nicht einschlägig.

Da die **Lage sehr unübersichtlich** ist, soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften über Informationspflichten alsbald umgesetzt werden, möglicherweise werden die Informationspflichten auch reduziert, da das derzeitige Maß begegnet einigen Zweifeln begegnet. Niemandem nützen die Informationspflichten, wenn sie so vielfältig sind, dass der Kunde mit Informationen zugeschüttet wird. Zudem ist bei einigen der Informationspflichten fraglich, ob der Kunde diese Informationen wirklich braucht.

10. Drohende Rechtsfolgen: Was passiert, wenn Sie die Informationspflichten nicht einhalten?

Zum Schluss: Warum sollten Sie die Informationspflichten unbedingt einhalten?

Die Verletzung dieser Pflichten wäre nicht nur rechtswidrig, sondern es drohen unangenehme **Rechtsfolgen**:

Sie müssen mit einem Bußgeld, mit Abmahnungen (eine Abmahnwelle wird befürchtet!) und einzelfallabhängig weiteren Folgen rechnen. Wegen dieser Folgen sollten Sie überlegen, in Zweifelsfällen eventuell eher mehr anzugeben als zu wenig.

Nachfolgend der Wortlaut der DL-InfoV - dieser Text dient lediglich der Information, verbindlich ist ausschließlich die amtliche Fassung. Es wird daher - trotz aller Sorgfalt - keine Garantie für die richtige und vollständige Wiedergabe übernommen.

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV*))

Vom 12.03.2010

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Auf Grund des § 6c in Verbindung mit § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Personen, die Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallen.

(2) Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn im Inland niedergelassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig werden.

(4) Die nach dieser Verordnung zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Das gilt nicht für Informationen nach Absatz 2.

§ 2 Stets zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,

2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,

3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,

4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,

5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,

6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,

7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,

8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,

9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,

10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,

11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

(2) Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,

2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,

3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder

4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

§ 3 Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,

3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und

4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

(2) Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

§ 4 Erforderliche Preisangaben

(1) Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Form,

2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Dienstleistungsempfänger, die Letztverbraucher sind im Sinne der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Dienstleistungserbringer darf keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten ist, oder

3. entgegen § 5 Satz 1 Bedingungen bekannt macht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. März 2010

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Rainer Brüderle

Muster für die Erfüllung von Informationspflichten nach der neuen DL-InfoV

Anmerkung:

Wenn Sie dieses Beispiel verwenden wollen, beachten Sie bitte, dass Sie es naturgemäß für Ihren Bedarf anpassen müssen.

Im Muster sind jene Bereiche kursiv gesetzt, bei denen Sie ganz besonders prüfen müssen, ob sie für Sie einschlägig sind; der in blau gehaltene Text enthält zusätzliche Erläuterungen zum besseren Verständnis oder zur Kommentierung von Einzelfragen).

Beachten Sie bitte auch die ausführlichen Informationen in diesem Leitfaden.

Kontakt

Markus Mustermann
Musterstraße 7
33333 Musterstadt
Tel.: 030-1234567
Fax: 030-122343
E-Mail: m.mustermann@nur-ein-muster.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz DE 123456789 [Angabe nur notwendig, wenn Sie eine solche Nummer besitzen]

Erläuterungen:

- Vor- und Familienname, bei Gesellschaften ggf. deren Name - § 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV; ebenso schon § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG für das Web-Impressum, dort werden aber noch weitere Angaben verlangt
- (ladungsfähige) Anschrift

weitere Angaben, mit denen schnell und unmittelbar Kontakt zu Ihnen aufgenommen werden kann, mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer - § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV (nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG ist für das Web-Impressum mindestens eine E-Mail-Adresse vorzuhalten)

- USt-ID gem. § 27a UStG: nicht zu verwechseln mit der allgemeinen Steuernummer (diese brauchen Sie nicht angeben!) - nur wenn Sie eine USt-ID besitzen (die Sie nur auf besonderen Antrag erhalten), müssen Sie sie angeben, § 2 Abs. 1 Nr. 5 DL-InfoV - für das Web-Impressum verlangt § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG das Gleiche, zusätzlich aber auch die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung (wenn Sie eine solche besitzen)

Berufshaftpflichtversicherung

Es besteht eine freiwillige Berufshaftpflichtversicherung:

Versicherungsgesellschaft AG, 12345 Versicherungsstadt

www.versicherungsgesellschaftsbeispiel.de

Räumlicher Geltungsbereich: im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[Angabe nur notwendig, wenn Sie über eine Berufshaftpflichtversicherung - nicht zu verwechseln mit einer Privathaftpflichtversicherung! - verfügen. Den räumlichen Geltungsbereich müssen Sie Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen oder bei der Versicherungsgesellschaft erfragen.]

Erläuterungen:

Wenn eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, schreibt § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV vor, dass Angaben zu dieser, „insbesondere" Name und Anschrift des Versicherers und der räumliche Geltungsbereich, anzugeben sind.

Vorsorglich können Sie auch noch weitere Angaben (z.B. weitere Kontaktdaten) machen.

Die Pflicht gilt dem Wortlaut nach auch für freiwillige Versicherungen, solange es sich um eine Berufshaftpflicht- und keine Privathaftpflichtversicherung handelt. Zwar ist nicht ganz klar, ob diese Pflicht für freiwillige Versicherungen wirklich greift, darauf sollten Sie es - um böse Überraschungen zu vermeiden - im eigenen Interesse aber nicht ankommen lassen.

Vertragsbedingungen

Meine Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich hier [Link]

[Angabe nur notwendig, wenn Sie AGB verwenden - oft wird das nicht sinnvoll sein]

Erläuterungen:

- Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden, sind sie anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV).
- Werden Vertragsklauseln verwendet, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand regeln sollen (häufig weder notwendig noch sinnvoll, weil häufig unwirksam), so sind auch diese Klauseln anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 DL-InfoV).
- Sollten Garantien über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus bestehen, sind diese anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 DL-InfoV) - Journalisten sollten solche Garantien aber in keinem Fall einräumen, sie würden sich damit einer völlig unnötigen Haftung aussetzen.

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung umfassen:

[Hier können Sie diese Merkmale darlegen]

Erläuterungen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 DL-InfoV schreibt Angaben vor über: „die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben". Inwieweit sich diese Merkmale aus dem Zusammenhang ergeben, ist einzelfallabhängig, also abhängig davon, was Sie genau machen. Schreiben Sie z.B. ausschließlich Beiträge für Tageszeitungen, werden die wesentlichen Merkmale Ihrer Dienstleistung sich aus dem Zusammenhang ergeben. Je weiter Ihre Tätigkeit von diesem „Standard" abweicht, desto eher werden Sie erklärungspflichtig sein. Allgemein: Sind Sie das, was jedermann unter dem Begriff „Journalist" versteht und führen Sie auch diese Bezeichnung, dann brauchen Sie hier keine Angaben machen. Erbringen Sie jedoch Dienstleistungen, die davon abweichen, sollten Sie hier Angaben machen.

Preisangaben

[hier können Sie Angaben zur Bestimmung der Preise, zu denen Sie arbeiten, machen, z.B. die näheren Einzelheiten der Berechnung - diese Angaben hängen von Ihrer Geschäftstätigkeit ab. Möglich wäre auch: „Preise jeweils nach Vereinbarung". Achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass Ihre Vergütung möglichst geklärt ist, bevor Sie Ihre Leistung erbringen.]

Erläuterungen:

§ 4 Abs. 1 DL-InfoV regelt erforderliche Preisangaben:

„(1) Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der

Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Form,

2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag."

Multidisziplinäre Tätigkeiten / berufliche Gemeinschaften:

Neben meiner Tätigkeit als freier Journalist bin ich als Rechtsanwalt in der Kanzlei Rechtsanwälte Justus & Collegen, Rechtsstraße, 22222 Rechtsstadt tätig.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte [Maßnahmen, die getroffen wurden, z.B. strikte Trennung von verschiedenen Abteilungen, so dass sich Ihre Rechtsanwaltstätigkeit nicht mit Ihrer journalistischen Tätigkeit überschneidet]

Erläuterungen:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV sieht Angaben vor über die „vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden".

Schon die kryptische Formulierung zeigt auf, dass in diesem Bereich vieles unklar ist.

Prüfen Sie, ob Sie „multidisziplinär" und / oder mit anderen Personen in beruflicher Gemeinschaft zusammenarbeiten, wenn das der Fall ist: ob diese Tätigkeiten in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen - wenn ja: Sie müssen nach dieser Vorschrift Angaben machen. Soweit Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten notwendig sind: Sie müssen angeben, welche Maßnahmen Sie getroffen haben.

Verhaltenskodex:

Ich folge freiwillig den Regeln des Ethik-Kodex des DFJV (Deutscher Fachjournalisten-Verband), zu finden unter http://www.dfjv.de/fileadmin/user_upload/pdf/DFJV_Ethik-Kodex.pdf. Dieser liegt in deutscher Sprache vor.

Darüber hinaus folge ich freiwillig den Regeln des Pressekodex des Deutschen Presserates, zu finden unter http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html. Dieser liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

Sie können beim Presserat - auch online - eine Beschwerde gegen Veröffentlichungen in Printmedien und im Internet einlegen. Unter http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/anleitung.html findet sich dazu eine ausführliche Erläuterung.

Erläuterungen:

- § 3 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV verlangt Angaben über solche Verhaltenskodizes, denen Sie sich freiwillig unterworfen haben, und zwar: die Internet-Adresse und die Sprachen, in denen der Kodex vorliegt.

- Wenn Sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen haben oder einer Vereinigung angehören und der Kodex bzw. die Vereinigung ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, müssen Sie Angaben dazu (insbesondere: Zugang zum Verfahren und nähere Informationen zu den Voraussetzungen) tätigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV).

Weitere besondere Optionen:

- Sind Sie beruflich in einem **Register** (z.B. Partnerschafts-, Handels- oder Vereinsregister) eingetragen? Wenn ja: Geben Sie das Registergericht und die Registernummer an, z.B.: Eingetragen

bei dem Amtsgericht Musterstadt, PR 54321 (notwendig nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV; für das Web-Impressum ebenso § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG)

- Üben Sie eine **erlaubnispflichtige** (z.B. gewerbliche) oder **reglementierte** Tätigkeit (z.B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) aus? In diesem Fall sind Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der nach Europarecht zur Vereinfachung eingerichteten sog. „einheitlichen Stelle“ anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV; für das Web-Impressum sind in diesem Falle „Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde“ erforderlich, § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG, so dass im Ergebnis die Anforderungen gleich sind), ggf. sind auch die Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, und die berufsrechtlichen Regelungen sowie wo man diese finden kann, anzugeben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG).

Über den Autor

Rechtsanwalt Frank C. Biethahn studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und der Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien). Nach der Referendarzeit (u. a. Europäisches Parlament in Brüssel und Straßburg) war er für kurze Zeit in Brüssel bei einer größeren Law Firm tätig, um dann 2004 in Norderstedt bei Hamburg eine Kanzlei zu gründen.

Neben seiner Rechtsanwaltstätigkeit wirkt er auch als Dozent und Lehrbeauftragter u.a. für die Universität Hamburg, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Fachhochschule für Oekonomie und Management und im Seminarbereich.